



AMTSVERFÜGUNG

Bewilligung für Eingriffe in besonders gefährdeten Bereichen (AV-2024-246)

Chur, 2. April 2024

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 31, Art. 32 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Art. 7 lit. d der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200)

1 Sachverhalt

Vorhaben	Sammelprojekt Instandstellung Erschliessung 2024, Waldweg «Soliva» (Unwetterschäden): Instandstellung Verschleisssschicht, Erweiterung und Verbesserung der Oberflächenentwässerung
Gemeinde	Medel/Lucmagn
Standort	Waldweg «Soliva»
Parzellen Nr.	436 und 1259
Koordinaten	2 708 976 / 1 170 652 (Beginn Strassenabschnitt) 2 709 521 / 1 171 059 (Ende Strassenabschnitt)
Bauherrschaft	Gemeinde Medel/Lucmagn Via Lucmagn 32 7184 Curaglia
Grundwasserschutzzone	Zonen S2 und S3
Gesuchsunterlagen	<ul style="list-style-type: none">– Gesuch um gewässerschutzrechtliche Bewilligung vom 11. Dezember 2023– Sammelprojekt Instandsetzung Erschliessung SIE 2024, ES_3_2401_0013, Waldweg «Soliva» (Unwetterschäden), Gemeinde Medel/Lucmagn, Bauprojekt, Technischer Bericht vom 31. Dezember 2023
Gesuchspublikation	Amtsblatt vom xx. xx 2024 bis zum xx. xx 2024

Starkniederschläge im August 2023 haben am bestehenden Waldweg «Soliva» zu Schäden geführt. Auf dem betroffenen Streckenabschnitt mit einer Abschnittslänge von rund 2060 Metern ist eine Instandsetzung der Fahrbahn mit Erneuerung der Verschleisssschicht, Ergänzung von Querabschlägen



und Verbesserung der Oberflächenentwässerung geplant. Im Bereich der Schutzzonen ist der Einbau eines dichten Belags und einer Längsentwässerung vorgesehen.

Die Strasse verfügt über ein Verbot für Motorwagen und Motorräder, kann jedoch mit einer Bewilligung der Gemeinde befahren werden.

Gemäss Kantonaler Gewässerschutzkarte tangiert der Waldweg die rechtskräftigen Zonen S2 und S3 der Quellen «Soliva», welche der Trinkwasserversorgung von Curaglia dienen.

2 Erwägungen

Gemäss Art. 32 Abs. 2 GSchV ist in besonders gefährdeten Bereichen (Gewässerschutzbereich A_u, Grundwasserschutzzone und Grundwasserschutzareal) für die Erstellung oder Änderung von Bauten oder Anlagen, die ein Gewässer gefährden können, eine Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG erforderlich. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt sind.

Grundsätzlich ist das Erstellen von Bauten und Anlagen in der Zone S2 nicht zulässig. Das Amt für Natur und Umwelt kann gestützt auf Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. a. GSchV nur dann Ausnahmen von diesem Bauverbot gestatten, wenn wichtige Gründe vorliegen und wenn gleichzeitig eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Gemäss Merkblatt des Bundesamts für Umwelt «Konfliktbewältigung: Bestehende Anlage in Zone S2» ist in der Zone S2 insbesondere die Erweiterung oder Tätigkeitsänderung bestehender Anlagen, welche eine Erhöhung der Gefährdung der Trinkwassernutzung zur Folge hat, verboten.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Instandstellung einer bestehenden Waldstrasse. Im Rahmen der geplanten Instandsetzungsarbeiten ist keine Verbreiterung der Strasse geplant, somit ist im Betrieb von keiner Erhöhung der Gefährdung der Trinkwassernutzung auszugehen.

Grundsätzlich sind Bauten in der Zone S3 erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass von ihnen keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern, sowie nachteilige Verminderungen der schützenden Überdeckung (Boden und Deckschicht) sind hingegen nicht zulässig.

Die geplanten Instandstellungsarbeiten innerhalb der Grundwasserschutzzone beschränken sich auf eine Erneuerung der Verschleisschicht, einer Anpassung der Querneigung und einem Einbau eines dichten Belags sowie einer Längsentwässerung im Bereich der bestehenden Fahrbahn. Es sind durch den geplanten Eingriff keine tiefgründigen Grabarbeiten ins gewachsene Terrain zu erwarten.

Die Schutzzonen müssen mit Hinweistafeln «Wasserschutzgebiet» markiert werden. Strassenabwasser von land- und forstwirtschaftlichen Strassen, welche dem allgemeinen Verkehr nicht offenstehen und auf denen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten transportiert werden, ist in der Zone S3 nach Möglichkeit flächig über die Schulter und nicht punktuell an Querschlägen zu versickern.

Im Bereich der Zone S2 sind land- und forstwirtschaftliche Strassen, welche über ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder mit dem Zusatz «mit Bewilligung der Gemeinde gestattet» verfügen, mit einem dichten Belag und Randbordüren zu versehen und das anfallende Abwasser ist aus der Zone S2 abzuleiten. Im Bereich der Zone S3, wo die Strasse unmittelbar an die Zone S2 grenzt, ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass das Strassenabwasser nicht in die Zone S2 versickern kann.

Durch die Realisierung der vorliegend aufgeführten Massnahmen betreffend Strassenentwässerung ist im Betrieb der Waldstrasse im Vergleich zum Ist-Zustand von einer Verbesserung der Situation hinsichtlich Grundwasserschutz auszugehen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für die Ausführung der geplanten Instandsetzungsarbeiten innerhalb der Grundwasserschutzzonen S2 und S3 können im vorliegenden Fall somit als gegeben erachtet werden. Damit kann, unter der Voraussetzung einer sorgfältigen Bauweise und unter dem Vorbehalt der Einhaltung der untenstehenden Auflagen, davon ausgegangen werden, dass vom vorliegenden Bauprojekt keine negativen Auswirkungen auf das genutzte Grundwasser ausgehen werden.

Gemäss Art. 12 KGSchV macht die Fachstelle das Gesuch im Kantonsamtsblatt bekannt und legt die Gesuchsunterlagen während 30 Tagen im Amt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Publikation im Kantonsamtsblatt erfolgte am xx. April 2024 und endete am xx. Mai 2024. Einsprachen ...

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (GebU; BR 815.350) wird keine Gebühr erhoben.

3 Entscheid

Aufgrund der vorliegenden Akten und gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen wird verfügt:

1. Der Bauherrschaft wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Instandstellung des bestehenden Waldwegs «Soliva» in den Zone S2 und Zone S3 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu den baurechtlichen Belangen mit folgenden Auflagen erteilt:
 - a) Bauliche Eingriffe in den Bereich der grundwasserführenden Schichten ist nicht zugelassen.
 - b) Die Instandsetzungsarbeiten in den Schutzzonen müssen durch eine Fachperson (Geologe/Geologin) begleitet werden.
 - c) Die Auflagen gemäss Merkblatt «Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S)» (UM012d) sind einzuhalten.
 - d) Vor Beginn der Grabarbeiten ist der Brunnenmeister der Gemeinde Medel/Lucmagn über den Baubeginn zu informieren.
 - e) Die Quellen «Soliva» bei Koordinaten ca. 2 709 091 / 1 170 838, 2 709 145 / 1 170 840 und 2 709 187 / 1 170 857 sind während der Ausführung der Bauarbeiten nach Möglichkeit zu verwerfen.
 - f) Es ist eine Überwachung der Quellen «Soliva» vorzusehen, dabei ist im Minimum vor Baubeginn und nach Bauende eine Wasserprobe zu nehmen. Die Analyseparameter sind in Rücksprache mit der begleitenden Fachperson festzulegen.

- g) Der Beginn der Zonen S3 ist beidseitig mit einem Hinweisschild «Wasserschutzgebiet» zu kennzeichnen.
- h) Land- und forstwirtschaftliche Wege, welche mit einem Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder (mit dem Zusatz: «mit Bewilligung der Gemeinde gestattet») belegt sind, sind mit einem dichten Belag und Randbordüren zu versehen und das anfallende Strassenabwasser ist aus den Schutzzonen abzuleiten. Innerhalb der Zone S2 dürfen keine Sickerleitungen erstellt werden.
- i) Auf dem Strassenabschnitt, welcher an der Grenze Zone S3 zur Zone S2 verläuft, ist durch geeignete bauliche Massnahmen zu verhindern, dass das Strassenabwasser direkt in die Zone S2 gelangen kann (keine Versickerung von Strassenabwasser in der Zone S2). Bei Bedarf sind entsprechende bauliche Massnahmen (z. B. hangseitiges Gefälle, Erstellung einer dichten Halbschale zum Auffangen und Ableiten des anfallenden Meteor- und Strassenabwassers aus dem Grenzbereich Zone S2/S3) vorzusehen.
- j) Innerhalb der Zone S3 ist das anfallende Strassenabwasser nach Möglichkeit flächig über die Schulter versickern zu lassen. Punktuelle Versickerungen (wie Querabschläge) sind, wo immer technisch möglich, zu vermeiden.
- k) Für die Erneuerung von Trag- und Verschleisschicht darf nur unverschmutztes, sauberes Aushub-, Abraum und Ausbruchmaterial (kein Recyclingmaterial) verwendet werden.
- l) Der Einsatz von losen Recyclingbaustoffen ist in den Zonen S2 und S3 grundsätzlich verboten. Die Verwendung in kompakter, zementgebundener Form ist in der Zone S3 mit einem Mindestabstand von zwei Meter über grundwassersführenden Schichten zulässig.
- m) Die Anwendung von Lackbitumen ist innerhalb der Zonen S2 und S3 nicht zulässig.
- n) Während dem Bau und dem Betrieb sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, welche eine Verschmutzung oder Gefährdung des Grundwassers verhindern.
- o) Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amts für Natur und Umwelt (ANU; via ELZ Telefon 117/118) zu melden.
- p) Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch die Bauherrin oder deren Stellvertreter auf die vorstehenden Auflagen aufmerksam zu machen.
- q) Den Kontrollorganen des ANU ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage zu gestatten.
- r) Die eingereichten Projektunterlagen sind verbindlich. Das Projekt darf ohne Zustimmung des ANU nicht geändert werden.

2. Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, oder wenn sich eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers ergeben sollte.
3. Diese Bewilligung erlischt innerhalb von zwei Jahren seit Rechtskraft. Das ANU kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin angemessen verlängern.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Verwaltungsbeschwerde an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, Quaderstrasse 17, 7001 Chur, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine kurze Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
5. Mitteilung an:
 - Vischnaunca Medel/Lucmagn, Via Lucmagn 32, 7184 Curaglia (mit Merkblatt UM012d)
 - Amt für Wald und Naturgefahren, Region 3, Flurin Cathomas, Via Crappa Grossa 14, 7130 Ilanz
 - Amt für Wald und Naturgefahren, Andreas Meier, Ringstrasse 10, intern

Abteilung Grund- und Siedlungswasser

Yves Quirin
Abteilungsleiter



Amt für Wald und Naturgefahren
Uffizi da gaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali

Gemeinde Medel/Lucmagn

Waldweg Soliva (Unwetterschäden) Sammelprojekt Instandsetzung Erschliessung (SIE) 2024 ES_3_2401_0013

Bauprojekt Technischer Bericht

Gesamtprojektleiter

Amt für Wald und Naturgefahren
Region 3
Renaldo Lutz
Via Crappa Grossa 14
71730 Ilanz

Projektverfasser/Sachbearbeiter

Amt für Wald und Naturgefahren
Region 3
Flurin Cathomas
Via Crappa Grossa 14
71730 Ilanz

Status	definitive Version
Version	1.0
Datum	31. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Situationsanalyse.....	2
3	Projektziele	3
4	Massnahmen	3
5	Umweltbelange	3
6	Kostenvoranschlag	4
7	Projektausführung	5
8	Anhang	5

1 Einleitung

- Grundlage für die Projektierung sind Schäden infolge der Starkniederschläge August 2023. Die Strasse wurde stark ausgewaschen, weil die Wasserableitung nicht funktionierte.
- Das vorliegende Projekt beinhaltet die Instandstellung des bestehenden Waldweges Soliva auf Territorium der Gemeinde Medel/Lucmagn. Die geografische Lage des betroffenen Waldweges geht aus dem beiliegendem Ausschnitt der Landeskarte 1:25'000 (Anhang 1) hervor.

2 Situationsanalyse

- Der Waldweg Soliva war Bestandteil des Arbeitsprogramms 1991 – 1996 des Wiederherstellungsprojektes der Orkanshäden vom Februar 1990. Die Linienführung entsprach dem genehmigten generellen Wegnetz der Gesamtmelioration.

Tabelle 1: Angaben zum Projektperimeter

Name	Soliva
Strassenkategorie	LKW breit
Strassenbreite [m]	3.0
Tonnage [t]	28
Entwässerung	Querabschläge Sickerleitungen Durchlässe
Verschleisssschicht	ton/wasser-gebunden, 5 cm
Tragschicht	40 cm
Längsneigung [%]	bis 12
Kurvenradien [m]	8
Strassenlänge im Projektperimeter total [m]	3'230
Instandsetzungslänge [m]	2'060
Bewertungspunkte PA	Bewertung erfolgte durch AWNZ

- Das bei der Waldpflege anfallende Rundholz wird im Bodenzug, mittels Seilkran und per Helikopter auf den Waldweg gerückt.
- Die Gemeinde hat ein Reglement für das Befahren von Wald- und Landwirtschaftsstrassen. Dieser Weg wurde mit einem Fahrverbot versehen.

Tabelle 2: Überblick der Gebiete mit Nutzniesseranteilen

Obj.Nr.	Forst- & Landwirtschaft [%]	Weitere	
		Dritte [%]	Beschreibung
1	100	0	

3 Projektziele

- Behebung der durch Unwetter entstandenen Schäden.
- Erweiterung und Verbesserung der Oberflächenentwässerung.
- Wiederherstellung der Funktions- und Gebrauchstauglichkeit.
- Wiederherstellung der Fahrsicherheit.

4 Massnahmen

Die Massnahmen sind aufgeteilt auf jene ausserhalb der Gewässerschutzzone und auf die zu Gunsten des Gewässerschutzes.

Tabelle 3: Massnahmenbeschreibung

Obj.Nr.	Obj.Name	Massnahmenbeschreibung
1.1	Soliva	<ul style="list-style-type: none">- Fahrspuren aufreissen- Bankette abtiefen- Mittel- und Randstreifen entfernen- Querneigung anpassen- Verschleisssschicht erneuern und ausbessern- Querabschläge ergänzen- Längsgräben ausbessern
1.2	Massnahmen für Gewässerschutz	<ul style="list-style-type: none">- Einbau dichter Belag- Einbau Längsrigole

- BAW-Wanderweg verläuft teilweise auf dem zu sanierenden Strassenabschnitt. Bei der Bauausführung muss die Sicherheit der Benutzer durch entsprechende Massnahmen immer gewährleistet sein.

5 Umweltbelange

- Das Vorhaben tangiert die Gewässerschutzzonen S2 und S3 sowie den Gewässerschutzbereich Au. Massgebend für die Auflagen sind die Bestimmungen gemäss rechtskräftigem Schutzzonenreglement (Regierungsbeschluss Nr. 1238 vom 23.12.2009). Eine Gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist erforderlich. Das entsprechende Gesuch befindet sich im Anhang 4. Gemäss Rückmeldung vom ANU sind folgende Massnahmen nötig:
 - Das anfallende Strassenabwasser ist innerhalb der Zone S3 nach Möglichkeit flächig über die Schulter versickern zu lassen. Punktuelle Versickerungen (Querabschläge) sind, wo immer technisch möglich, zu vermeiden.
 - Im Bereich der Zone S3, wo die Strasse unmittelbar an die Zone S2 grenzt (auch wenn die Strasse dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen steht), ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass das Strassenabwasser direkt in die Zone S2 gelangen kann (keine Versickerung von Strassenabwasser in der Zone S2). Bei Bedarf sind entsprechende bauliche Massnahmen (z.B. Erstellung einer dichten Halbschale zum Auffangen und Ableiten des Wassers aus der Zone S3) vorzusehen.
 - Für Landwirtschaftliche Flur- und Forststrassen, welche dem allgemeinen Motorfahrzeug nicht offen stehen, wird gemäss Schutzzonenreglement nicht explizit

ein dichter Belag verlangt. In der Zone S2 ist jedoch möglichst auf Querabschläge zu verzichten, da die Versickerung jeglicher Abwässer innerhalb der Zone S2 nicht zulässig ist. Im Bereich der Zone S2 ist z.B. eine Entwässerung bergseitig über eine Längsrigole (falls erforderlich Querschläge in Richtung Berg) und Ableitung Wasser aus Zone S2 (flächige Versickerung in Zone S3 über belebte Bodenschicht möglich) vorzusehen. Alternativ dichter Belag und Zwangsentwässerung (falls Transport von wassergefährdenden Stoffen) oder Zufahrtsbeschränkung mittels Schranke.

→ Beim Eintreffen der Rückmeldung war das Objekt wegen des Schnees nicht mehr zugänglich. Darum konnte vor Ort nicht überprüft werden, wie und ob die geforderten Massnahmen im Gelände umsetzbar sind. Darum setzten wir im Jahr 2024 nur die Massnahmen ausserhalb der Gewässerschutzzonen und des Gewässerschutzbereiches um. Die Massnahmen innerhalb dieser Zonen planen wir im Jahr 2024 im Detail und setzen sie dann im Jahr 2025 um.

- Das Vorhaben tangiert keine Fischereigewässer.

6 Kostenvoranschlag

Die nachfolgende Tabelle setzt sich aus den in der Tabelle 3 geplanten Massnahmen ausserhalb der Gewässerschutzzonen/-bereiche zusammen. Die Kosten für die Massnahmen zugunsten des Gewässerschutzes sind geschätzt und werden im Frühling 2024 noch definiert und genau kalkuliert.

Tabelle 3: Kostenvoranschlag

Obj.Nr	Arbeitsgattung	Einheit	Aus- mass	Einheitspreis inkl. MwSt	Betrag	Total inkl. MwSt
1.1	Soliva					
	Baustelleneinrichtung	p	1	SFr. 5'000.00	SFr. 5'000.00	
	Liefern und Einbringen von Planiematerial	m ³	300	SFr. 80.00	SFr. 24'000.00	
	Aufreissen der Fahrbahnoberfläche	m'	2060	SFr. 6.50	SFr. 13'390.00	
	Planieren der Fahrspuren und verdichten	m'	2060	SFr. 5.00	SFr. 10'300.00	
	Liefern und versetzen von neuen Querabschlägen	m'	150	SFr. 125.00	SFr. 18'750.00	
	Ausbessern von Längsgräben	m'	1400	SFr. 15.00	SFr. 21'000.00	
	Total Soliva					SFr. 92'440.00
1.2	Massnahmen Gewässerschutz					
	Baustelleneinrichtung	p	1	SFr. 10'000.00	SFr. 10'000.00	
	Einbau Längsentwässerung	m'	250	SFr. 150.00	SFr. 37'500.00	
	Einbau fester Belag	m ²	900	SFr. 250.00	SFr. 225'000.00	
	Massnahmen Gewässerschutz					SFr. 272'500.00
	Zwischentotal					SFr. 364'940.00
	Projekt- und Bauleitung, ca.	%	12		SFr. 43'792.80	
	Unvorhergesehenes, ca.	%	10		SFr. 36'494.00	
	Rundung				SFr. 773.20	
	Total					SFr. 446'000.00
	Gesamttotal Projekt					SFr. 446'000.00

7 Projektausführung

Die wichtigsten organisatorischen Belange sind nachfolgend zusammengestellt:

Bauherrschaft	Gemeinde Medel/Lucmagn (vgl. Bauerklärung im Anhang 2)
Projektkostenträger	Kanton (inkl. Bund), Gemeinde Medel/Lucmagn
Projektleitung	Amt für Wald und Naturgefahren – Region Surselva
Örtliche Bauleitung	Andreas Stucki, Revierförster
Projektgenehmigungsverfahren	Frühling 2024
Realisierung	Sommer 2024 (ausserhalb Gewässerschutzzone und –bereich) Sommer 2025 (innerhalb Gewässerschutzzone und –bereich)
Baumeisterarbeiten	Regiearbeiten durch Forstgruppe Ausschreibung im freihändigen Verfahren nach SubG
Besonderes	Für die Realisierung der Arbeiten sind die einschlägigen Normen der SUVA und des SIA einzuhalten

Ilanz, 31. Dezember 2023

Der Gesamtprojektleiter:



Renaldo Lutz

Ilanz, 31. Dezember 2023

Der Projektverfasser/Sachbearbeiter:



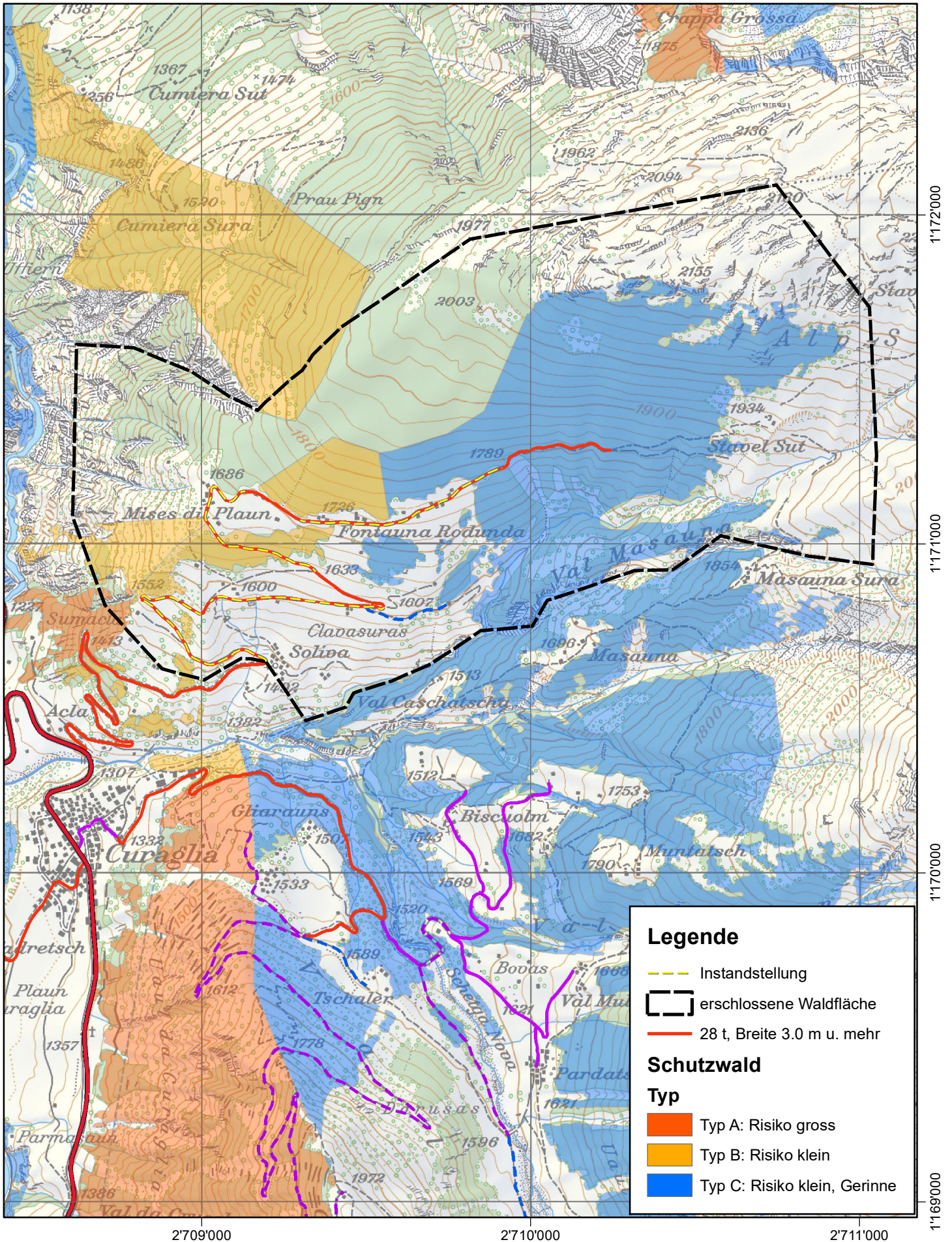
Flurin Cathomas

8 Anhang

- Anhang 1: Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000
- Anhang 2: Bauerklärung
- Anhang 3: Gewässerschutzkarte
- Anhang 4: Gesuch Gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Anhang 5: Fotobeilagen

Verteiler:

- AWN Chur, Andreas Meier, PV Schutzwald
- AWN Ilanz, Renaldo Lutz, Spezialist Erschliessungen
- Bauherrschaft, Gemeinde Medel/Lucmagn
- Revierforstamt Medel/Lucmagn



2'709'000

2'710'000

2'711'000

1'172'000

1'171'000

1'170'000

1'169'000



PROJEKT: SIE 2024 (Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen)
- Soliva
- Plaun Padatsch

BAUHERRSCHAFT: Vischnaunca Medel/Lucmagn

BAUERKLÄRUNG

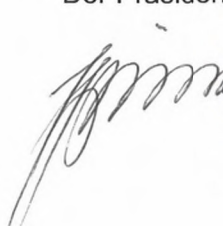
Die Bauherrschaft hat beschlossen, das im Titel genannte Projekt zur Subventionierung durch Kanton und Bund einzureichen. Sie verpflichtet sich – gestützt auf die gesetzlichen Subventionsbestimmungen – die Arbeiten projektmässig innerhalb der festgesetzten Frist auszuführen und die forstlichen Bauten/Anlagen fortwährend in gutem Zustand zu erhalten (Art. 38, 50, 53 WaV, Art. 29 SuG, Art. 23 KWaG).

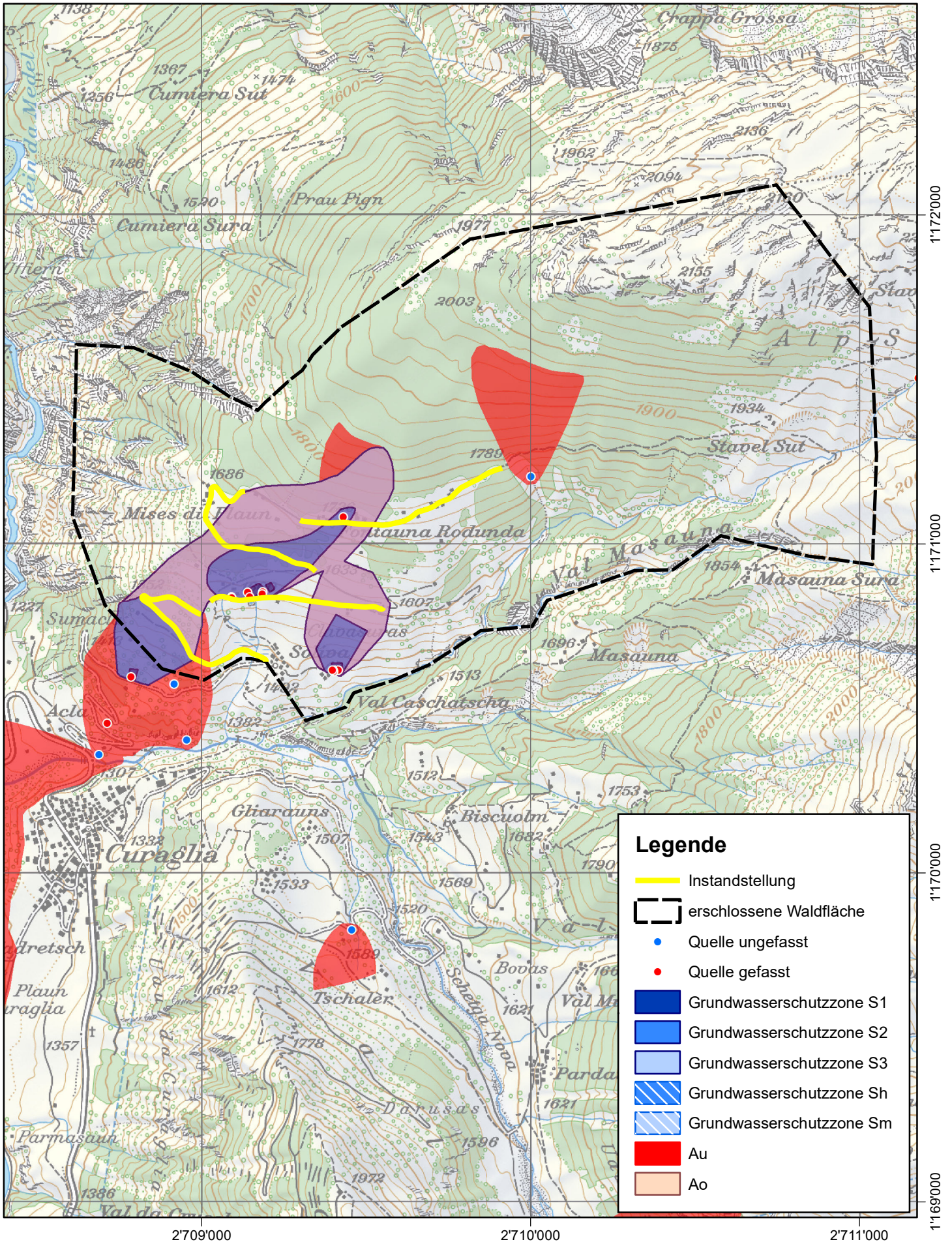
Curaglia, den 26.10.2023

Die Bauherrschaft:

Der Präsident:

Der Aktuar:



2'709'000

2'710'000

2'711'000



PROJEKT: SIE 2024 Soliva (ES_3_2401_0013)

BAUHERRSCHAFT: Gemeinde Medel/Lucmagn

GESUCH GEWÄSSERSCHUTZRECHTLICHE BEWILLIGUNG

Die Bauherrschaft ersucht das Amt für Natur und Umwelt (ANU) um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gem. Art. 19 GschG für das oben genannte Projekt.

Curaglia, den 11.12.2023

Die Bauherrschaft:

Der Präsident:



Der Aktuar:

Fotodokumentation Wiederherstellung Unwetterschäden August 2023 Strasse Soliva-Fontauna Rodunda



Koordinaten: 2708979,1170652



Koordinaten: 2709184,1170836



Koordinaten: 2709286,1170833



Koordinaten: 2709049,1171019